

II. STADT- UND LANDPROTESTE UNTER DEM EINDRUCK DES AUFGEKLÄRTEN REFORMABSOLUTISMUS

1. Zur aufgeklärten Reformpolitik der beiden Fürsten Wilhelm Heinrich und Ludwig

a) Zwischen 'Konsens' und 'Disziplinierung': Das Dilemma des aufgeklärten Reformabsolutismus

Der aufgeklärte Reformabsolutismus war ein höchst ambivalentes Phänomen¹. Die Ambivalenz bestand im wesentlichen in einem Theorie-Praxis-Problem: Die theoretischen Ansprüche der Aufklärung, die in letzter Konsequenz auf eine revolutionäre Veränderung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse hinausliefen, waren von einem absolutistischen Herrscher nicht in die Praxis umzusetzen, ohne sich dabei selbst in Frage zu stellen. Von daher konnte der aufgeklärte Reformabsolutismus immer nur ein 'System von Halbheiten' sein oder - wie Karl Otmar von Aretin es ausdrückte - "ein Bündnis auf Zeit, das so nur in einer bestimmten Situation möglich war"². Hinzu trat ein weiteres Paradoxon, das in der Forschung bislang noch nicht diskutiert wurde, meines Erachtens aber unter dem erkenntnisleitenden Aspekt des Interaktionsverhältnisses von Obrigkeit und Untertanen als das Hauptdilemma jener Übergangserscheinung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anzusehen ist. Allgemein heißt es, daß "der aufgeklärte Absolutismus den Regierten keinerlei Mitsprache einräumte, ja die vom klassischen Absolutismus kaum angetasteten korporativen Freiheitsräume zu beseitigen versuchte"³; denn: "Erst jetzt setzte sich der allgegenwärtige Obrigkeitsstaat neuzeitlicher Prägung gegenüber einem Herrschaftsprinzip durch, das noch immer Zwischengewalten aus eigenem Recht geduldet und respektiert hatte"⁴. Dieser eher paradoxe Befund läßt sich durch die Tatsache erklären, daß der aufgeklärte Monarch für sich allein in Anspruch nahm, den Menschen aus seiner *selbstverschuldeten Unmündigkeit* (Kant) zu befreien und das durchzusetzen, was er unter 'Aufklärung' zu verstehen glaubte. Daher war die aufgeklärte Reformpolitik - so 'aufgeklärt' sie war und so viele Reformen sie auch realisierte -

¹ Vgl. zum Konzept des Reformabsolutismus und seiner Anwendung in dieser Arbeit, die dazu führt, den Begriff des 'aufgeklärten Absolutismus' weitgehend zu vermeiden und durch den Begriff des Reformabsolutismus zu ersetzen, oben Kap. I. 1b).

² Vgl. zum ambivalenten Charakter des aufgeklärten Reformabsolutismus vor allem Aretin, Aufgeklärter Absolutismus, Einleitung, S. 11-51 (zit. S. 43).

³ Weis, Absolutismus, S. 42; s.a. Kunisch, Absolutismus, S. 32; Duchhardt, Absolutismus, S. 202-205; Demel, Reformstaat, S. 65.

⁴ Kunisch, Absolutismus, S. 32 u. weiter: "Auch der klassische Absolutismus des 17. Jahrhunderts hatte die ständestaatlichen Institutionen bestehen lassen; er hatte ihnen nur neue und auf lange Sicht effektiver arbeitende an die Seite gestellt und die alten in ihrer politischen Einflußnahme schrittweise neutralisiert".